

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 19. Februar 2002

Teil II

90. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

90. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgehoben wird

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Z 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2002, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 157/1993, wird aufgehoben. Sie ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2001 enden, nicht mehr anzuwenden.

Grasser